

Beschluss über die Billigung der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 37 "Wohngebiet Polchow Mitte" zur öffentlichen Auslegung

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 23.07.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	21.08.2019	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	31.07.2019	N

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 3.4.2019 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Wohngebiet Polchow Mitte" gefasst (Beschluss-Nr. 030.6.24-298/19). Der Beschluss wurde vom 10.4.2019 bis 26.4.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Gemeinde hat am 16.5.2019 mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vorvertrag geschlossen (Beschluss-Nr. 030.6.24-306/19 vom 3.4.2019). Mit den gebilligten Entwürfen wird die Planung angezeigt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Planung wird angezeigt.

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Wohngebiet Polchow Mitte“ als Bebauungsplan nach § 13 b BauGB und der Entwurf der Begründung werden gebilligt.
2. Mit den Entwürfen des Planes sowie der Begründung sind nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB die Beteiligungen der Öffentlichkeit und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Behördenbeteiligung durch das Amt Nord-Rügen durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen

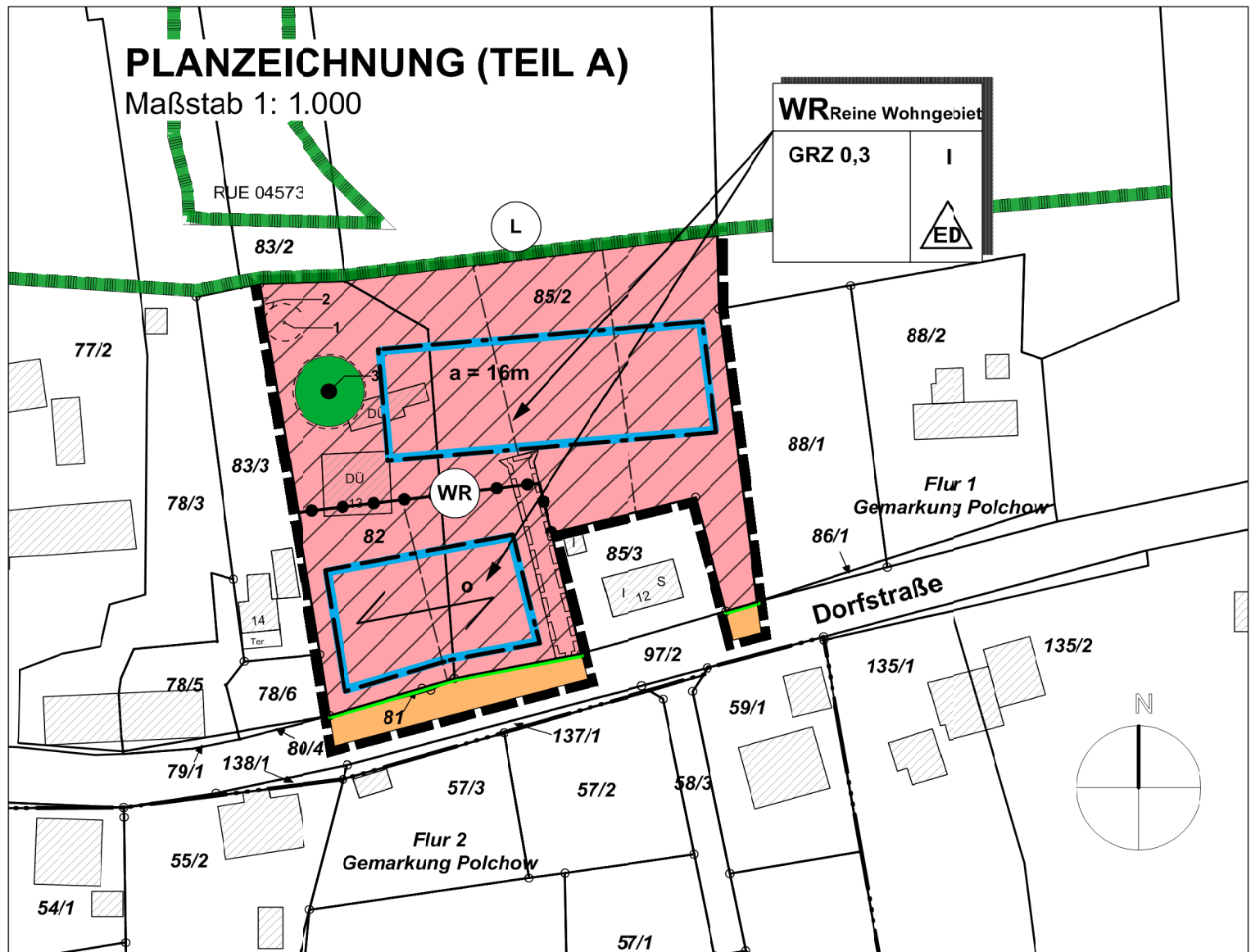
Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Entwurf der Planzeichnung
2	Entwurf der Begründung mit textlichen Festsetzungen

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1: 1.000



WR Reines Wohngebiet

GRZ 0,3

I



88/2

88/1

Flur 1
Gemarkung Polchow

Dorfstraße

N

PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanZV

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)



WR: Reines Wohngebiet
(§ 3 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3

Grundflächenzahl

I

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze



offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

a = 16

abweichende Bauweise:
maximale Gebäudelänge 16 m



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen
mit Straßenbegrenzungslinie

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

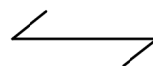


zu erhaltende Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

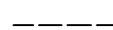


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



vorgeschriebene Firstrichtung
(vgl. TF II.1)

PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

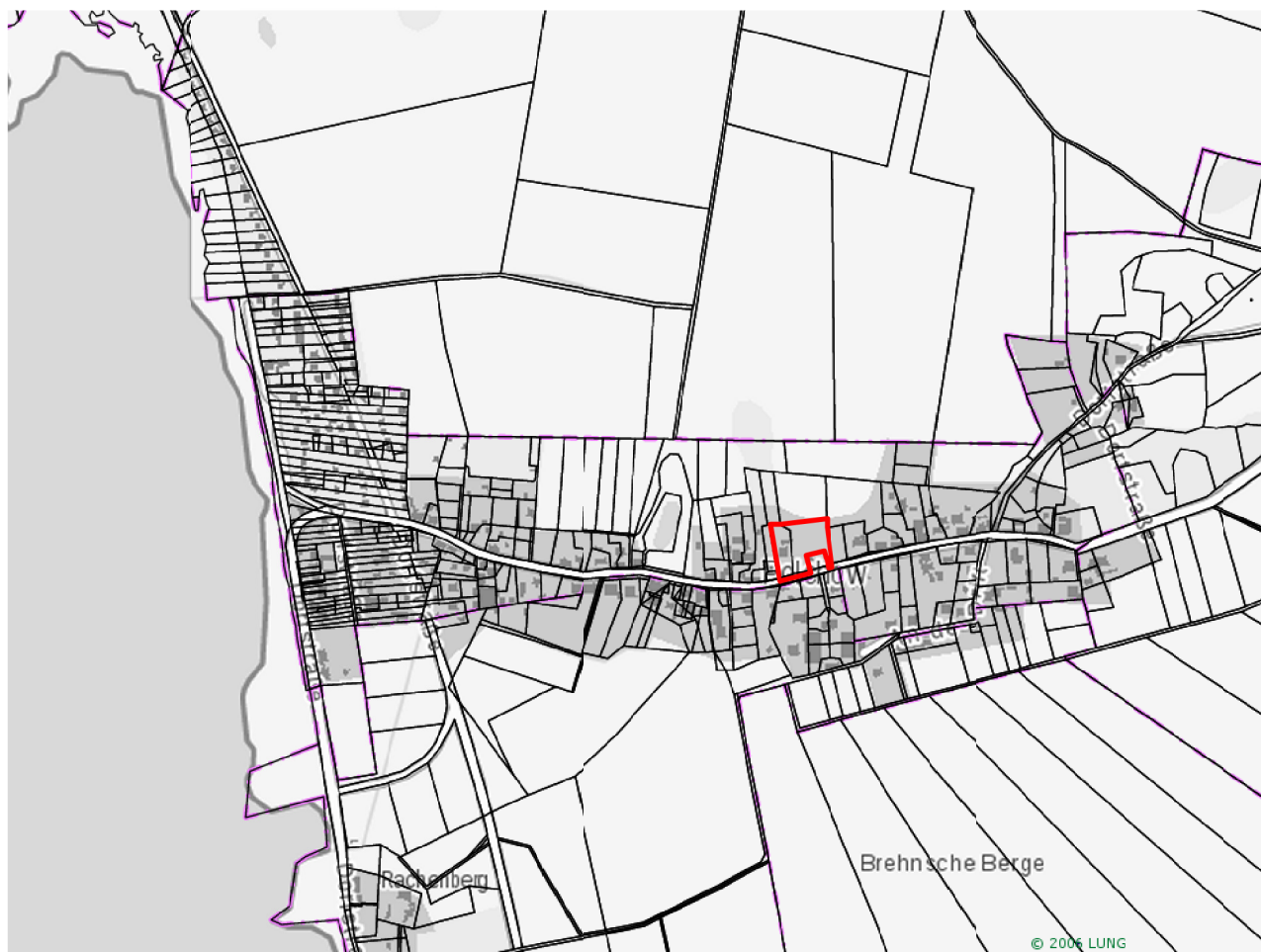


vorgesehene Flurstücksgrenzen

SATZUNG DER GEMEINDE GLOWE

über den Bebauungsplan Nr.37 "Wohngebiet Polchow Mitte" als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht / Umweltbetrachtung.

Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie auf Grund § 86 LBauO MV in der Fassung vom 18. April 2006 (GVObI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVObI. M-V S. 590) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.37 "Wohngebiet Polchow Mitte" als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht / Umweltbetrachtung erlassen.



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund



Gemeinde Glowe Bebauungsplan

zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren
nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht / Umweltbetrachtung

Nr. 37 "Wohngebiet Polchow Mitte" Offenlagefassung

Fassung vom 15.07.2019, Stand 22.07.2019

Maßstab 1:1000



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564
Fax: 0721 5688881

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496
Fax: 03831 203498

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 37 „Wohngebiet Polchow Mitte“

als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB
ohne Umweltprüfung / Umweltbericht

Gemeinde Glowe

Offenlageexemplar

(Beteiligung nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB)

SATZUNG

über den Bebauungsplan Nr.37 "Wohngebiet Polchow Mitte" als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht.

Aufgrund §§ 10, 13b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie auf Grund § 86 LBauO MV in der Fassung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.37 "Wohngebiet Polchow Mitte" als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WR: Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO

I.2) Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Plangebiet gilt eine abweichende Bauweise. Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach § 22 (2) BauNVO mit folgenden Abweichungen:

a=16m Es dürfen Einzel- und Doppelhäuser bis zu einer Länge von 16 m errichtet werden.

I.3) überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen, überdachte Stellplätze / Carports, Überdachungen und Nebengebäude nur zulässig, sofern ein Abstand von mindestens 3,0 m zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie eingehalten wird.

I.4) Maßnahmen zur Grünordnung (§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)

Erhaltung von Einzelbäumen: Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer durch die Kronentraufe umschriebenen Fläche zzgl. 1,5m sind nicht zulässig. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang standortnah im Verhältnis 1:1 durch Neupflanzung in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu ersetzen.

I.5) Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§9(1) Nr.11 BauGB)

Grundstückszufahrten sind bis zu einer Breite von maximal 4,5 m zulässig. Mehrere Grundstückszufahrten auf einem Grundstück müssen untereinander einen Abstand von mind. 10 m einhalten.

II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. 86 LBauO M-V)

II. 1) Dachform / -material

Dächer von Hauptanlagen sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40 bis 50 Grad auszuführen. Als Dachform sind zulässig: Satteldächer; Walm- bzw. Krüppelwalmdächer.

Von der Im Plan vorgegebenen Firstrichtung darf mit dem Hauptdach um bis zu 10 Grad abgewichen werden.

II.2) Gauben / Dacheinschnitte

Gauben müssen zum First einen Abstand von mindestens 0,8 m, zur Traufe einen Abstand von mindestens 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten.

Bei Gauben, die breiter als 1,8 m sind, muss die vordere Fassade der Gaube mindestens 0,4 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben.

Straßenseitige Dacheinschnitte sind unzulässig; Loggien in Dachgauben sind zulässig.

II.3) Garagen / Nebengebäude

Garagen / Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO über 16 qm Grundfläche sind mit einem Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 20 bis 50 Grad oder mit einem begrünten Flachdach auszuführen.

II.4) Stellplätze und Zufahrten

Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster, etc.).

III) HINWEISE

III.1) Bodendenkmäler gemäß DSchG M-V

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

III.2) Fällzeiten gemäß BNatSchG

Baumfäll- und -pflgearbeiten sind gemäß § 39 BNatSchG generell nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

III.3) Satzungen der Gemeinde Glowe

Im Plangebiet gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe vom 26.05.2009 in der jeweils aktuellen Fassung.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Grundsätze	5
1.1.) Geltungsbereich	5
1.2.) Ziele der Planung	6
1.3.) Übergeordnete Planungen	6
1.3.1.) Flächennutzungsplan	6
1.3.2.) Erfordernisse der Raumordnung	6
1.4.) Zustand des Plangebietes	7
1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes	7
1.4.2.) Schutzgebiete und Objekte	7
2.) Städtebauliche Planung	8
2.1.) Nutzungskonzept	8
2.2.) Festsetzungen	8
2.2.1.) Art und Maß der baulichen Nutzung	8
2.2.2.) Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche	9
2.2.3.) Festsetzungen zur Grünordnung	9
2.2.4.) Örtliche Bauvorschriften	9
2.3.) Flächenbilanz	10
2.4.) Erschließung	10
2.4.1.) Verkehrliche Erschließung	10
2.4.2.) Ver- und Entsorgung	10
3.) Auswirkungen	11
3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	11
4.) Auswirkungen auf Natur und Landschaft	11
4.1.) Allgemeines	11
4.2.) Beschreibung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen	12
4.2.1.) Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand)	12
4.2.2.) Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
4.2.3.) Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	14
4.2.4.) Eingriffsbewertung	14
4.2.5.) Schutzgebiete / -objekte	15
4.2.6.) Belange des Artenschutzes	16

1.) Grundsätze

1.1.) Geltungsbereich

Der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 37 „Wohngebiet Polchow Mitte“ besteht aus innerörtlichen Brachflächen an der Dorfstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 81, 82, 85/2 (teilw.), 97/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Polchow mit ca. 0,44 ha.



Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab (Quelle: Umweltkartenportal M-V)

Die Planzeichnung beruht auf dem aktuellen Liegenschaftskataster (ALKIS) mit Stand vom Juni 2019.

Das Planverfahren wird als *Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren* nach § 13b BauGB aufgestellt. Die Planfläche liegt am Rande der Ortslage im Anschluss an bestehende Wohnbebauung und ist damit der Anwendung des § 13b BauGB zugänglich. Die straßenseitigen Flächen sind als Baulücke im Sinne § 34 BauGB und damit als Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils anzusprechen.

Grundsätzlich bezieht sich der § 13b BauGB inhaltlich auf den § 13a BauGB. Der § 13b BauGB ermöglicht ein beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 10.000 qm, durch welche die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anschließen. Das Plangebiet unterschreitet bereits mit seiner Geltungsbereichsgröße von 4.420 qm deutlich den Grenzwert von 10.000 qm zulässiger Grundfläche. Mit der Ausweisung eines reinen Wohngebiets ist die Einschränkung auf Wohnnutzung gegeben.

Durch die angestrebten Planungsziele ist ersichtlich, dass der Bebauungsplan keine Zulässigkeit

von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Bst. b genannten Schutzgüter ist nicht gegeben. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten wären. Störfallbetriebe sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe in die Natur, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig. Dies gilt nicht für geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne § 29 BNatSchG. Unbeschadet dessen sind zudem die Belange des Artenschutzes sowie der Nachweis der Verträglichkeit mit den Schutzziele von Natura 2000-Gebieten durchzuführen, wenn die Situation Anlass dazu gibt.

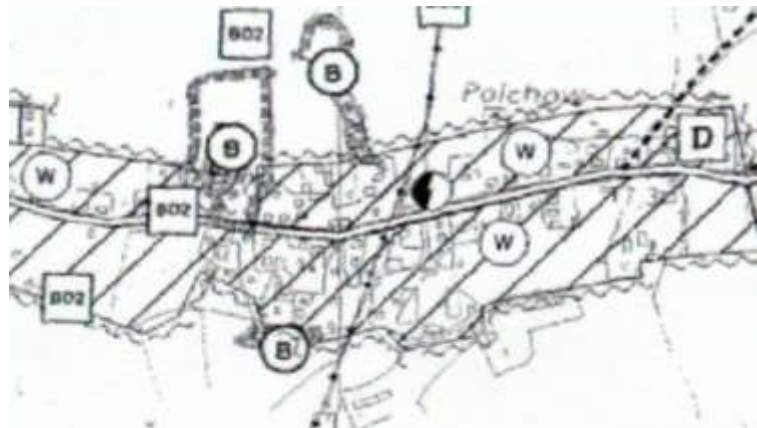
1.2.) Ziele der Planung

Die Planung bezweckt die Arrondierung der Bebauung auf einer an der Dorfstraße liegenden Brachfläche. Dabei soll dem Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung entsprochen werden, indem eine ortsübliche Wohnbebauung auch in zweiter Reihe zugelassen wird. Damit soll der Wohnstandort Polchow gesichert und die Eigentumsbildung weiter Teile der Bevölkerung begünstigt werden. Mit der Planung wird zudem ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt, da die zusätzliche Wohnbebauung auf vorgenutzten Flächen ohne zusätzliche Erschließung entstehen kann.

1.3.) Übergeordnete Planungen

1.3.1.) Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde vom 30.12.2004 weist für die Flächen des Plangebietes eine Wohnbaufläche aus. Damit entspricht die Planung der Darstellung des Flächennutzungsplans. Der Bebauungsplan entwickelt sich nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan.



1.3.2.) Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist die Gemeinde Glowe als touristischer Siedlungsschwerpunkt dem Unterzentrum Sagard zugeordnet. Das Gemeindegebiet ist mit Ausnahme der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (NSG / FFH-Gebiete) sowie für Trinkwasserschutz als Tourismusschwerpunkt-raum sowie überlagernd als Vorbehaltsraum Landwirtschaft ausgewiesen.

Grundsätzlich ist nach 4.1(3) RREP die Wohnbauflächenentwicklung in nicht zentralen Orten am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Aus-

Abbildung 2: Flächennutzungsplan, Ausschnitt ohne Maßstab



Abbildung 3: RREP, Ausschnitt ohne Maßstab

stattung des jeweiligen Orts ergibt, zu orientieren. Dabei hat die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen. Nach 4.1(7) RREP soll die Siedlungsentwicklung sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist nach 4.1(6) RREP grundsätzlich der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben.

Mit der kleinteiligen Arrondierung (Zulassen einer Bebauung in zweiter Reihe) auf einer vorgennutzten Fläche im Siedlungsgebiet werden die Vorgaben der Raumordnung erfüllt.

1.4.) Zustand des Plangebietes

1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine zentral an der Dorfstraße als Hauptstraße des Ortsteils Polchow gelegene Brachfläche. Diese wird begrenzt:

- südlich durch die Dorfstraße,
- westlich sowie östlich durch angrenzenden Wohnbebauung,
- nördlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Bereich war bis vor kurzem mit einem Wohngebäude mit Nebenanlagen bebaut (Abriss nach 2010). Nach dem Abriss der Altgebäude stellt sich das Grundstück als Wiese dar, die regelmäßig gepflegt wird.

Im straßenseitigen Bereich bis zu einer örtlich geprägten Bautiefe von rund 40 m (gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze aus) ist der Bereich als Baulücke im Sinne § 34 BauGB anzusprechen und wäre auch ohne Planung bebaubar.



Abbildung 4: GGB (türkis), VSG (braun), LSG (grün)
(Quelle Umweltkarten M-V)

1.4.2.) Schutzgebiete und Objekte

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete oder -objekte im Sinne des Naturschutzrechts.

Natura 2000-Gebiete finden sich erst in einem größeren Abstand im Bereich des Großen Jasmunder Boddens. Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *Nordrügensche Boddenlandschaft* DE 1446-302 liegt in einem Abstand von ca. 500 m westlich des Plangebietes. Mit im Detail abweichender Abgrenzung ist das GGB überlagernd als EU-Vogelschutzgebiet (VSG) *Binnenboddens von Rügen* DE 1446-401 ausgewiesen.



Abbildung 5: Biotop (Quelle Umweltkarten M-V)

Die Ortslage Polchow ist allseitig vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) L81 *Ostrügen* umschlossen. Das LSG schließt im Norden an das Plangebiet an.

Nach Biotopatlas des Landes M-V sind innerhalb des Plangebiets zwei nach § 20 NatSchAG M-V

geschützte Biotope gelistet; weitere geschützte Biotope liegen in der näheren Umgebung:

- RUE04573 temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide; Kleinröhricht mit einer Fläche von 0,4475 ha unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend,
- RUE04566 Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide mit einer Fläche von 0,1549 ha 120 m südwestlich.
- RUE04568 temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide; Kleinröhricht mit einer Fläche von 0,9083 ha ca. 115 m westlich des Plangebiets.

Das Plangebiet liegt ausserhalb des 150 m Küstenschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V und angesichts einer Höhenlage von rund 10 m NHN ausserhalb eines Hochwasserrisikogebietes.



Abbildung 6: städtebauliches Konzept, Stand 07/2019

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Nutzungskonzept

Das Konzept der Planung sieht eine Bebauung durch ortsübliche Einfamilienhäusern vor.

Straßenseitig soll die bestehende Baulücke durch zwei traufständige Wohngebäude geschlossen werden; alternativ könnte auch ein etwas größeres Doppelhaus entstehen. Ergänzend sollen in Fortführung der Bautiefe der westlich bzw. östlich anschließenden Siedlungsbereiche rückwärtig drei weitere Wohnhäuser entstehen, von denen die beiden westlichen über eine gemeinsame Zufahrt erschlossen werden. Das östliche Gebäude verfügt über einen eigenen Anschluss an die Dorfstraße.

2.2.) Festsetzungen

2.2.1.) Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der angestrebten Nutzungen werden als Art der baulichen Nutzung ein Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO festgesetzt. Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Der Nutzungsartenkatalog nach § 3 BauNVO wird unverändert übernommen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch das festsetzen der GRZ sowie der Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt. Dabei orientiert sich die Festsetzung an der ortsüblichen Bebauung wobei diese eine sehr heterogene Ausprägung aufweist. Die GRZ in den umliegenden Flurstücken liegt zwischen 0,04 und 0,48. Für das Plangebiet wurde mit einer GRZ von 0,3 ein mittlerer Wert festgesetzt und die Obergrenze nach § 17 BauNVO für reine Wohngebiete bewusst nicht ausgeschöpft.

2.2.2.) Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Alle neuen Gebäude sollen nach den Prinzipien der offenen Bauweise, d.h. mit seitlichem und rückwärtigem Grenzabstand, errichtet werden. Um eine Auflockerung der Baukörper zum Rand zu durch hier geringere Gebäudelängen sicherzustellen, wird die Festsetzung zur Bauweise differenziert. Während straßenseitig die offene Bauweise nach 22 (2) BauNVO gilt, wird für die zweite Reihe eine abweichende Bauweise mit Gebäudelänge von maximal 16 m festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch zwei Baufenster angegeben. Auch hier wird zwischen der straßenbegleitenden und der rückwärtig liegenden Bebauung unterschieden. Für die an der Straße stehenden Gebäude wird ein Vorgarten von min. 3,0 m zur der Straße gesichert.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen zulässig, wobei mit raumhaltigen Anlagen (Nebengebäude, Garagen und überdachte Stellplätze) ebenfalls ein Abstand zur Straße einzuhalten ist, um den Straßenraum optisch nicht einzuengen.

2.2.3.) Festsetzungen zur Grünordnung

Die Festsetzungen zur Grünordnung umfassen Erhaltungs- und Pflanzgebote. Letztere dienen vor allem dem Schutz gegenseitiger Emissionen zwischen Wohnen und Landwirtschaft.

Allgemein wird eine moderate bauliche Dichte angestrebt und die Obergrenze nach § 17 BauNVO von GRZ 0,4 für reine Wohngebiete bewusst nicht ausgeschöpft. Damit ist sichergestellt, dass auch unter Berücksichtigung der Regelung nach § 19 (4) BauNVO gut die Hälfte der Baugrundstücke unversiegelt bleibt und begrünt wird (vgl. § 8 (1) LBauO M-V).

2.2.4.) Örtliche Bauvorschriften

Mit örtlichen Bauvorschriften soll ein harmonisches sich Einfügen in den Ort gesichert werden. Dabei wird vor allem das Prinzip des geneigten Steildaches als Ortsbildprägend aufgegriffen. Auch die Dächer von neuen Gebäuden (Hauptanlagen) sollen in den regional gebräuchlichen Formen (d.h. Satteldächer; Walm- bzw. Krüppelwalmdächer) mit einer ortsüblichen Dachneigung im Bereich von 40 bis 50 Grad ausgeführt werden. Für die straßenseitige Bebauung wird die Hauptfirstrichtung im Plan vorgegeben, die traufständige Stellung unterstützt die räumliche Fassung des Straßenraums. Von der im Plan vorgegebenen Firstrichtung darf mit dem Hauptdach um max. 10 Grad abgewichen werden, um die Gebäude an den etwas unregelmäßigen Verlauf der Dorfstraße anzupassen.

Um das Prinzip des geneigten Daches gegen unproportionierte Dachaufbauten zu sichern, wird die Größe und vor allem Lage von Gauben bezogen auf die Kanten der Dachfläche geregelt. Die festgelegten Abstände zu First (mindestens 0,8 m), Traufe (mindestens 0,5 m) und den seitlichen Kanten der Dachfläche (mindestens 1,5 m) sind jeweils von den sichtbaren Kanten aus zu messen. Bei Gauben, die breiter als 1,8 m sind, muss die vordere Fassade der Gaube zudem mindestens 0,4 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben, um zu verhindern, dass eine zweigeschossig wirkende Wand entsteht. Um die Dachflächen zu sichern, werden straßenseitige ergänzende Dacheinschnitte ausgeschlossen.

Garagen / Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sind von den Festsetzungen nicht erfasst, für sie gelten offenere Festsetzungen. Größere Anlagen über 16 qm Grundfläche sind jedoch grundsätzlich auch mit einem geneigten Dach oder mit einem begrüntem Flachdach auszustatten, da ihnen eine gewisse prägende Wirkung zukommt.

Stellplätze und ihre Zufahrten sind zum Schutz der belebten Bodenzone sowie zur Verbesserung des Kleinklimas mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterterrassen, Ökopflaster, etc.).

2.3.) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz: Insgesamt werden 4.180 qm Baugrundstücke mit einer zulässigen Grundfläche von 1.254 qm überplant. Dabei entfällt rund die Hälfte der zulässigen Grundfläche auf den Bereich der Baulücke.

<i>Nutzung</i>	<i>Planung</i>	<i>GRZ</i>	<i>Zul. Grundfläche</i>	<i>Zul. Versiegelung</i>
Allgemeines Wohngebiet	4.180 qm	0,25	1.254 qm	1.881 qm
Verkehrsflächen (Dorfstraße Bestand)	240 qm		--	240 qm
Gesamtgebiet	4.420 qm		1.254 qm	2.121 qm

2.4.) Erschließung

2.4.1.) Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die bestehende Dorfstraße gesichert. Eine signifikante Mehrbelastung ist durch die Neubebauung mit fünf Wohngebäuden nicht zu erwarten.

2.4.2.) Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet liegt angrenzend an den bestehenden Siedlungsbereich, so dass Anschlusspunkte für die Erschließung zur Verfügung stehen.

Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR). Die wassertechnische Erschließung ist mit ihm zu regeln und ggf. vertraglich zu vereinbaren. Die Abstimmungen mit dem ZWAR sind rechtzeitig vorzunehmen. Ein Erschließungsvertrag ist abzuschließen. Die Kosten für die Netzerweiterungen bzw. Erneuerungen incl. Planungsleistungen sind durch den Vorhaben- bzw. Erschließungsträger zu übernehmen.

Die Trinkwasserversorgung kann über das Versorgungsnetz des ZWAR gesichert werden.

Für die Schmutzwasserableitung aus dem Plangebiet stehen in Polchow keine Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung.

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist als unverschmutzt bzw. nur geringfügig verschmutzt einzuschätzen. Derzeit wird das Niederschlagswasser dezentral versickert bzw. über den in der Dorfstraße geführten verrohrten Graben 0:Z 106 abgeleitet. Der Graben dient der Ableitung des Oberflächenwassers aus der gesamten östlichen Ortslage.

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich.

Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie kann durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes des Versorgungsträgers abgesichert werden. Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf beim Versorgungsträger anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und entsprechende Kostenangebote für eine Erschließung oder für Einzelschlüsse ausgereicht werden.

Derzeit steht mittig im Bereich des östlichen Anschlusses des Baugebiets an die Dorfstraße eine Trafostation. Sofern das östliche Grundstück separat über die mögliche Anbindung erschlossen werden soll, ist eine Verschiebung der Trafostation erforderlich.

Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der aktuellen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Die Wohnungsversorgung der ortsansässigen Bevölkerung. neben dem Eigenbedarf ist hierbei vor allem Ersatzbedarf für den Verlust an Wohnraum für Ortsansässige durch Umwandlung in Ferienwohnungen und Zweitwohnsitze in Gebieten ohne planungsrechtliche Festlegung zu berücksichtigen. Bereits in der Vergangenheit musste die Gemeinde aufgrund einer geänderten realen Nutzung ursprünglich als Wohnbauflächen ausgewiesene Bereiche in vorwiegend fremdenverkehrlich genutzte Flächen umplanen (vgl. 6. Änderung des Flächennutzungsplans).
- Die Belange von Natur- und Umweltschutz sind angesichts der Beschränkung auf einen bereits bebauten Bereich nicht erheblich berührt. Mit einer zulässigen Grundfläche von 1.254 qm wird der Grenzwert des § 13b BauGB deutlich unterschritten. Nach § 13b BauGB gelten in diesem Fall angesichts der angrenzenden Ortslage Eingriffe nach § 1a (3) BauGB als bereits zulässig, so dass das Erfordernis eines Ausgleichs entfällt. Durch die Arrondierung und Nachverdichtung des Siedlungsbereichs können bestehende Flächenbedarfe sparsam und schonend auf durch den Siedlungsbereich vorgeprägten Flächen berücksichtigt werden. Von der offenen Landschaft ist das Plangebiet durch eine Randeingrünung abgetrennt. Über das Maß derzeitiger Beeinträchtigungen hinausgehende Auswirkungen auf angrenzende Naturbereiche sind aufgrund der Vorprägung sowie der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs nicht zu erwarten.

Die privaten Rechte (Bestandsschutz, Nachbarrechte) sind entsprechend zu berücksichtigen.

Bestehende Baurechte nach § 34 BauGB (straßenseitige Baulücke) werden berücksichtigt und gesichert. Die zugelassenen Nutzungen entsprechen den in der Umgebung vorhandenen, so dass es weder zu wesentlichen Einschränkungen noch zu Nutzungskonflikten kommen wird.

Durch die neue Bebauung entstehen neue Nachbarschaften. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu mehrfach erkannt, dass es in der Regel weder einen Schutz vor Verschlechterung der freien Aussicht noch vor Einsichtsmöglichkeiten von neuen benachbarten Häusern gebe.

Durch die Nachverdichtung entsteht zusätzlicher Verkehr, der jedoch auf der bestehenden Dorfstraße nicht ins Gewicht fällt.

4.) Auswirkungen auf Natur und Landschaft

4.1.) Allgemeines

Bei Bebauungsplänen zur Einbeziehung von vorgeprägten Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB entfällt die Notwendigkeit einer umfassenden Umweltprüfung.

Im Folgenden soll überschlägig geprüft werden, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 1a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Dabei sind überschlägig folgende mögliche umweltrelevante Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen:

- Anlagebedingt wird die Gesamtversiegelung im Plangebiet durch die zugelassene Nachverdichtung zunehmen und dadurch die bisherige Biotopausstattung auf einzelnen kleineren Teilflächen verlorengehen. Durch die Festsetzung einer moderaten GRZ wird die zukünftig weitere Versiegelung jedoch wirksam und eindeutig begrenzt (mit max. Grundfläche: 1.254 qm und max. Versiegelung 1.881 qm). Angesichts des bestehenden Baurechts im straßennahen Bereich (Baulücke) sowie der Lage innerhalb der Ortslage werden die Eingriffe nur lokale Wirkung entfalten; wertgebende Biotoptypen sind nicht betroffen. Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da

das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereichs liegt und die Höhe der umliegenden Bebauung nicht überschritten wird.

- *Betriebsbedingt* kommt es im bestehenden Wohngebiet zu einer maßvollen Intensivierung der Nutzung. Die zulässigen Nutzungen entsprechen den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen, so dass keine Nutzungskonflikte erkennbar sind. Im Vergleich mit der Vorbelastung durch die bestehende Siedlungsnutzung innerhalb sowie angrenzend an das Plangebiet ist die Veränderung bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen nicht erheblich.
- Die *baubedingten Auswirkungen* werden bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der Zeiten für Rodung und Baufeldfreimachung, Schutz des Oberbodens, Einhaltung einschlägiger Grenz- und Orientierungswerte gem. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) als nicht erheblich eingeschätzt und können schon angesichts der Kurzfristigkeit vernachlässigt werden. Artenschutzrechtliche Vorgaben hinsichtlich möglicher Bauzeiten und Sorgfaltspflichten bei der Bauvorbereitung sind zu berücksichtigen.

4.2.) Beschreibung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen

4.2.1.) Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand)

Schutzgut	Bestand
Boden	Bodenfunktionsbereich: Lehme/ Tieflehme grundwasserbestimmt und/ oder staunass, > 40% hydromorph (fb07), durch ehemalige bauliche sowie angrenzende Siedlungsnutzung anthropogen überformt
Fläche	artenarmer Zierrasen, Grundstück an drei Seiten von Siedlungsbereichen umgeben sowie einen Siedlungsbereich von drei Seiten einschließend, nach Norden schließt sich landwirtschaftliche Nutzung an; keine Neubeanspruchung von naturnahen Flächen
Wasser	verrohrter, unterirdisch verlaufender Graben an der südlichen Grundstücksgrenze zur Straße hin keine Gewässer im Plangebiet vorhanden, Standgewässer ca. 135 m westlich des Plangebiets, Küstengewässer (<i>Großer Jasmunder Bodden</i>) ca. 660 m westlich; kein Überschwemmungsgebiet, kein Wasserschutzgebiet, kein Küstenschutzgebiet Grundwasser gering geschützt; Mächtigkeit bindiger Deckschichten von < 5 m; Grundwasserleiter unbedeckt
WRRL	Die Entfernung zum nächstgelegenen WRRL-Gewässer (<i>Großer Jasmunder Bodden WP_21</i>) beträgt ca. 660 m, durch die dazwischen liegenden Siedlungsbereiche besteht keine direkte Verbindung zum Gewässer. Der örtliche Grundwasserkörper <i>Rügen-Nordost WP_KO_10_16</i> befindet sich in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand.
Klima/ Luft	Die bestehenden Rasen- und angrenzenden Siedlungsflächen nehmen im Siedlungszusammenhang keine regulierende Funktion im Sinne von Kaltluftentstehungsgebieten ein.
Folgen des Klimawandels	Klimatische Belastungen (projektbezogene Auswirkungen) sind angesichts der geplanten Nutzungsart und -intensität nicht absehbar.
Wärme/ Strahlung	Das gut durchlüftete Plangebiet nahe der Küste des <i>Großen Jasmunder Boddens</i> neigt nicht zu Hitzeanstauungen und Strahlungsbelastungen.
Pflanzen/ Tiere/ Biologische Vielfalt	Das Plangebiet besteht als artenarmer Zierrasen (nach Aufgabe baulicher Nutzung) innerhalb des Siedlungsbereichs und ist durch die umgebende Bebauung mit intensiv genutzten Freiflächen (Hausgärten, Erholungsflächen von Ferienwohnungen) geprägt. <i>Vögel:</i> Die Rasenfläche bietet speziell im Randbereich bodenbrütenden Kulturfolgern einen potenziellen Lebensraum. Durch die allgemeine Siedlungsprägung sowie das Pflegeregime ist von starken Störungen auszugehen. Es bestehen Einzelnachweise im Messtischblattquadranten für Seeadler und Rotmilan aus den Jahren 2016 bzw. 2011-2013, allerdings bietet das Plangebiet den genannten Arten kein adäquates Nahrungs- oder Bruthabitat.

	<i>Reptilien:</i> Streng geschützte Reptilienarten sind auf den intensiv genutzten Rasen- und angrenzenden Siedlungsflächen nicht zu erwarten. <i>Amphibien:</i> Das nördlich liegende Gewässerbiotop lag bei Besichtigung am 16.07.2019 komplett trocken, Anzeichen für eine Eignung als Nahrungs- und/ oder Reproduktionshabitat für Amphibien waren nicht erkennbar. Das westlich liegende Gewässerbiotop ist auf Grund der Entfernung und der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche nicht planungsrelevant. <i>Fischotter:</i> Es gibt Nachweise im Messtischblattquadranten, jedoch ist im Gelände oder daran angrenzend keine Habitategnung vorhanden.
Landschaft	Landschaftsbildraum: Ackerlandschaft um Sagard, Nr. II 7 – 1; Bewertung: mittel bis hoch. Das Landschaftsbild ist durch die umgebenden Bebauungen und Infrastruktureinrichtungen siedlungsgeprägt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsraums und beeinträchtigt keine wertvollen Sichtbeziehungen.
Mensch/ Menschliche Gesundheit/ Bevölkerung	Erholung: keine erholungsrelevante Struktur Infrastrukturkosten: günstige Erschließung durch direkte Anbindung an bestehende Siedlungsflächen erhöhte Distanz zu Freiräumen: nein Risikobevölkerungsgruppen für Hitzestress (Kleinkinder, Menschen über 75, Vorbelastete): nein
Störfall	Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden, deren Sicherheitsbereiche sich in das Plangebiet hinein erstrecken.
Kultur und Sachgüter/ Historisches Erbe	Es sind keine historischen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet oder daran angrenzend vorhanden.

4.2.2.) Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung soll eine Stärkung der bestehenden Wohnbebauung durch Ergänzung bzw. Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsbereich ermöglicht werden. Dadurch soll den Wohnbedürfnissen der ansässigen Bevölkerung entsprochen und zugleich eine Neuinanspruchnahme von bisher gänzlich unbeanspruchten Flächen – im Sinne des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB – verhindert werden.

Angesichts der Lage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils besteht jedoch auch ohne Bebauungsplan Baurecht nach § 34 BauGB. Dabei können bis etwa 40 m Bautiefe auch derzeit schon Hauptgebäude als Nachverdichtung oder Ersatzneubauten errichtet werden. Maßnahmen an den Gebäuden sind grundsätzlich möglich.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen
Boden	Vom Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ableitbar.
Fläche	
Wasser	
WRRL	Fließ-, Stand- und Küstengewässer sind nicht betroffen, für den Grundwasserkörper sind auf Grund der umgebenden Siedlungsprägung und des geringen Vorhabenumfangs keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Klima/ Luft	Vom Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ableitbar.
Folgen des Klimawandels	Mit möglichen Extremwetterereignissen einhergehende projektbezogene Umweltrisiken auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.
Wärme/ Strahlung	Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung nicht einhergehen
Pflanzen/ Tiere/ Biologische	Die Rasenfläche soll durch erneute Bebauung zu einem Wohngebiet mit

Vielfalt	Hausgärten entwickelt werden, wodurch es zu einer Nutzungsänderung kommt. Durch die dreiseitig umgebende Siedlungsbebauung sowie angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und die daraus resultierende Artenarmut ist jedoch von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter auszugehen.
Landschaft	Vom Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ableitbar.
Mensch/ Menschliche Gesundheit/ Bevölkerung	Vom Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ableitbar, die angestrebte Nutzung entspricht der Umgebungscharakteristik
Störfall	keine
Kultur und Sachgüter/ Historisches Erbe	nicht betroffen

4.2.3.) Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, so dass die Planung eine Maßnahme der Innenentwicklung nach § 1a BauGB darstellt, die geeignet ist, eine zusätzliche Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu reduzieren. Damit stellt die Planung einen schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden sicher. Die Schonung des Bodens wird durch eine vergleichsweise moderate bauliche Dichte unterstützt (GRZ: 0,3 im Wohngebiet, 0,5 im Mischgebiet), die die Obergrenzen nach § 17 BauNVO bewusst nicht ausschöpft.

Der bestehende Walnussbaum im nördlichen Bereich des Plangebiets (Baum-ID Nr. 3) wird zum Erhalt festgesetzt.

Weitere Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht darstellbar.

4.2.4.) Eingriffsbewertung

Eingriffsermittlung: Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgenommen von der generellen Befreiung von der Ausgleichsverpflichtung sind geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile wie Bäume.

Der Baumschutz ist konkurrierend durch § 18 NatSchAG M-V sowie durch die Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe festgelegt.

Der gesetzliche Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V betrifft nur Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden). Davon ausgenommen sind unter anderem Obstbäume (mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie). Gemäß dieser Ausführung befindet sich ein gesetzlich geschützter Baum (*Juglans regia*, Baum-ID Nr. 3 auf Abbildung 7) im Plangebiet.

Ergänzend ist bei der Bewertung möglicher Gehölzverluste die Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe zu beachten. Diese stellt – zusätzlich zu den Vorgaben nach §18 NatSchAG M-V – auch folgende Bäume und Gehölze unter Schutz (gemäß § 2 Abs. 1-3, ausgenommen der unter Abs. 4 aufgeführten Bäume der Baumschutzsatzung Glowe):

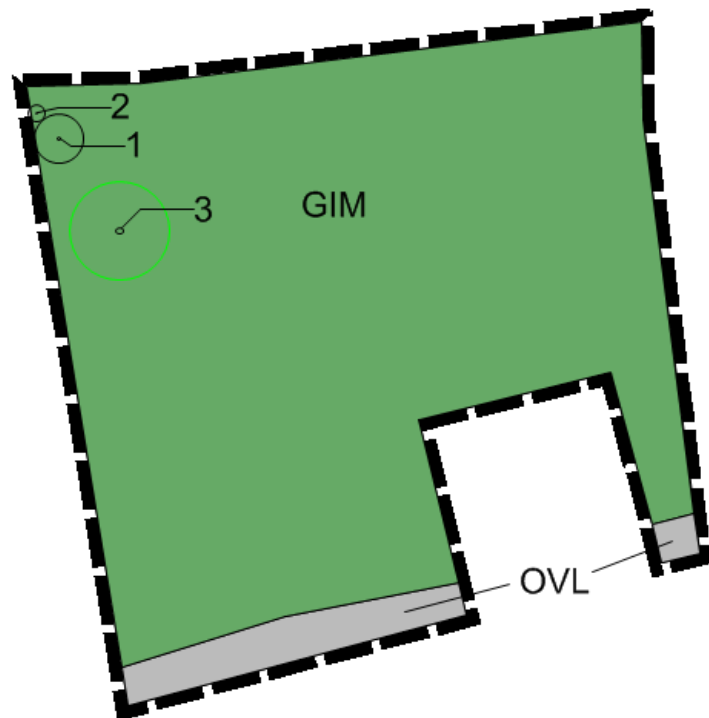
- Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm (in 100 cm Höhe gemessen),
- Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (in 100 cm Höhe gemessen),
- Obstbäume einschließlich Walnussbäume und Esskastanien ab einem Stammumfang von 100 cm,
- mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei der Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen,
- angeordneten Ersatzpflanzungen und Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu pflanzen oder zu erhalten sind.

Die folgende Tabelle enthält den bei der Kartierung am 16.07.2019 vorgefundenen Baumbestand

innerhalb des Vorhabengebietes.

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Um- gang	Schutz- status
1	<i>Prunus domestica</i>	122	6	Totholz, Zwiesel auf ca. 0,4 m		§
2	<i>Prunus domestica</i>	41	2	einseitige Krone		
3	<i>Juglans regia</i>	278	12	Totholz, fruchtlos, Astausbrüche	Erhalt	§

§ = Geschützt nach Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe
Kartierer: N. Schlorf



**Abbildung 7: Biotoptypen- und Baum-
bestand innerhalb des Plangebiets
(grün = Erhalt), ohne Maßstab**

Legende der Biotoptypen

PER Artenarmer Zierrasen (13.3.2)
OVL Straße (14.7.5)

Die Belange des Baumschutzes werden durch die Planung nicht berührt, da der Status als Innenbereich nicht verändert wird und die Vorgaben zum Baumschutz bisher wie zukünftig unverändert gelten.

Bestandsverluste geschützter Bäume bei Umsetzung der Planung sind im Fällantrag zu bilanzieren; die Kompensation ist in der Fällgenehmigung festzusetzen. Bestandsverluste geschützter Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG sind keine Eingriffe im Sinne der §§ 14-17 BNatSchG, sondern nach § 29 (2) BNatSchG auszugleichen, und können daher im Bebauungsplan durch die Gemeinde nicht abschließend geregelt werden. § 18 (3) Nr. 1 NatSchAG stellt die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicher, da die Naturschutzbehörde von den Verboten Ausnahmen zuzulassen hat, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

4.2.5.) Schutzgebiete / -objekte

Internationale Schutzgebiete (NATURA 2000)

Natura 2000-Gebiete finden sich erst in einem größeren Abstand im Bereich des Großen Jasmunder Boddens. Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *Nordrügensche Boddenlandschaft* DE 1446-302 liegt in einem Abstand von ca. 500 m westlich des Plangebietes. Mit im Detail abweichender Abgrenzung ist das GGB überlagernd als EU-Vogelschutzgebiet (VSG) Binnenbodden von Rügen DE 1446-401 ausgewiesen.

Die Flächen zwischen dem Geltungsbereich und den Schutzgebieten sind komplett in Siedlungsnut-

zung. Auswirkungen zusätzlicher Wohngebäude in ca. 500 m Entfernung zu den Schutzgebieten auf die internationalen Schutzgebiete sind nicht darstellbar.

Nationale Schutzgebiete

Die Ortslage Polchow ist allseitig vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) L81 *Ostrügen* umschlossen. Das LSG schließt im Norden an das Plangebiet an.

Die geplante Bebauung fügt sich in das Band vorhandener baulicher Nutzungen ein. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das LSG sind nicht absehbar.

Schutzobjekte nach § 20 NatSchAG M-V

Biotope oder Geotope nach § 20 NatSchAG M-V sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das nordwestlich gelegene Biotop RUE04573 (GIS-Code: 0209-131B5007), temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide; Kleinröhricht, Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation mit 0,4475 Fläche liegt bereits im Wirkungsbereich vorhandener baulicher Nutzungen und wird vom Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt.

4.2.6.) Belange des Artenschutzes

Gesetzliche Grundlage

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung eintreten können.

Für bauliche Maßnahmen relevant sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG, demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für zulässige Maßnahmen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Grundsätzlich ist dabei festzustellen, dass nicht bereits die Bebauungsplanung, sondern erst der Vollzug dieser Planung im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung zum Verstoß gegen arten-

schutzrechtliche Verbote führen kann. Um jedoch die Vollzugsfähigkeit und damit die Erforderlichkeit der Planung zu belegen, ist im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

Abschichtung

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verweisen dabei auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung für „besonders geschützte Arten“, woraus sich letztlich die zu überprüfende Artenkulisse ergibt, lässt sich § 7 BNatSchG entnehmen. Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüfrelevant:

- alle wildlebenden Vogelarten
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nach Anlage 2 der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE), Neufassung 2018 gehören bei IntensivRasen lediglich die Artengruppen Vögel, Heuschrecken und Tagfalter/ Widderchen zu den zu erwartenden Standard-Artengruppen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind für Amphibien, Reptilien und Fledermäuse keine geeigneten Nahrungs- und/ oder Reproduktionsräume vorhanden, sodass ein Vorkommen der Arten im Plangebiet (auch zur Überwinterung) nicht zu erwarten ist. Bodenbrütende Vögel, speziell Kulturfolger und Ubiquisten, finden in den randlichen Bereichen des IntensivRasenes potenziell gute Lebensbedingungen vor. In der nachfolgenden Tabelle werden, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Zusammen mit den relevanten Vogelarten werden diese im Anhang genauer untersucht.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet?	Betroffenheit durch Vorhaben? Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere	Europäischer Wolf, Biber, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Fledermäuse	alle Arten	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Fische	Baltischer Stör, Nordseeschnäpel	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Reptilien	Schlingnatter, Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Amphibien	Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch,	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet?	Betroffenheit durch Vorhaben? Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
	Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammolch				
Weichtiere	Zierliche Teller-schnecke, Gemeine Flussmuschel	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Libellen	Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Käfer	Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Falter	Großer Feuerfalter, Blauschillender Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Gefäßpflanzen	Sumpf-Engelwurz, Kriechender Sellerie, Frauenschuh, Sand-Silberscharte, Sumpf-Glanzkraut, Schwimmendes Froschkraut	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein

Prüfrelevante Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie Anlage I für M-V (Datengrundlage LUNG Stand: Juli 2017)

Konfliktermittlung und -bewertung

Im Rahmen der Konfliktermittlung und -bewertung sind nach der Abschichtung als relevante Arten zu betrachten: bodenbrütende Vogelarten (siehe Anhang I).

Für bodenbrütende Vogelarten ist eine tiefergehende Betrachtung notwendig, da es im Rahmen der Umsetzung zu einer Nutzungsänderung der bisherigen Rasenfläche hin zu einer Wohnbaufläche mit Hausgärten kommen wird. Durch die ackerrandliche Lage im Norden des Plangebiets und die umgebenden Säume angrenzender Grundstücke ist eine Beeinträchtigung der bodenbrütenden Avifauna nicht in Gänze auszuschließen. In Anbetracht des neu entstehenden Habitatpotenzials für Ge-

bäude- und Gehölzbrüter durch die Errichtung von Wohnhäusern und die Anlage von Hausgärten ist die Gesamtbeeinträchtigung für die Avifauna als nicht erheblich einzustufen.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen
- anlagebedingte Ursachen
- betriebsbedingte Ursachen

Nach der Wirkdauer wird zudem zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen: Während der Bautätigkeiten ist mit einem temporär erhöhten Lärmpegel sowie mit verstärkter menschlicher Präsenz und Baumaschinen bzw. Lieferfahrzeugen zu rechnen. Baubedingten Wirkungen z.B. Störungen und Tötungen bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk kann durch Beachtung entsprechender Sorgfaltspflichten begegnet werden. § 39 BNatSchG sieht zum Schutz des Brutgeschehens allgemein Zeitfenster für Maßnahmen am Gehölzbestand vor, sodass spezifische Festsetzungen hierzu entbehrlich sind. Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Allgemein gilt, bezüglich der Abwendung von nur während bestimmter Zeiten geltender Verbote der Störung von Tieren im Sinne § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, dass deren Einhaltung regelmäßig im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Erlass von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann, z.B. durch ein Verbot der Durchführung von Bauarbeiten während gewisser Zeiten. Aber auch Regelungen zur Freistellung von Zugriffsverboten auf Lebensstätten können auf das Baugenehmigungsverfahren delegiert werden, vor allem, wenn bei Angebotsplanungen, wie im vorliegenden Fall, bei denen einzelne Baumaßnahmen erst mittel- bzw. langfristig verwirklicht werden, bestimmte Ausgleichsmaßnahmen erst bei Durchführung der Bebauung zweckmäßig sind. Aufgrund der Dynamik der Artveränderungen wären auch alle auf heutigen Erhebungen basierenden Aussagen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Bebauung möglicherweise veraltet.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen: In Folge der Planumsetzung wird es flächig zu einer Nutzungsänderung innerhalb des Plangebiets kommen. Dieses wird von einer regelmäßig gemähten Rasenfläche zu Wohnbauflächen mit Hausgärten und entsprechenden Versiegelungsflächen (Stellplätze, Zufahrten etc.) umgenutzt. Durch die Lage der Fläche innerhalb des Siedlungsbereichs und die strukturelle Verbesserung des Angebots an Nahrungs- und Nistplätzen durch die Errichtung von Wohngebäuden und Nebenanlagen sowie durch die Anlage von Hausgärten ist grundsätzliche von keiner negativen Veränderung der Artenzusammensetzung, speziell im Bereich der Avifauna, zu erwarten, vielmehr ist mit einer Bereicherung derselben aufgrund einer erhöhten Strukturvielfalt zu rechnen. Die mit der menschlichen Präsenz einhergehenden Störungen werden sich geringfügig erhöhen, dabei wird das Maß der vorhandenen Störungen durch die jährlich mehrfach stattfindende Mahd und die umgebende Siedlungsstruktur jedoch nicht erheblich überschritten. Darüber hinaus gehende Änderungen sind für das Plangebiet nicht vorgesehen. Insbesondere störungstolerante Arten, Kulturfolger und Ubiquisten werden auch zukünftig im Umfeld des Plangebiets anzutreffen sein, so dass sich der jeweilige Erhaltungszustand der lokalen, im Siedlungsbereich vorkommenden Arten nicht systematisch verändern wird. Artenschutzrechtliche Konflikte, die eine Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern können, sind auf der Ebene der anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen (d.h. solcher im Sinne der Bodenordnung) im Siedlungsbereich nicht zu erkennen.

Glöwe,
Juli 2019

Anhang I – Abschichtung der vorhabenrelevanten Arten: bodenbrütende Vogelarten (Zuordnung gemäß Anlage 1 – Arten der europäischen Vogelarten des Landes Schleswig-Holstein; Stand: 28.10.2015)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Kommentar)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Seggenrohrsänger	Braunmoos-Seggenmoore, Seggenwiesen mit hohem Deckungsgrad und hoher Vegetation; extensive Salzwiesen; Sträucher als Singwarten	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Sumpfrohrsänger	offene oder locker mit Büschen bestandene Flächen mit dichten Hochstaudenbeständen mit Blättern und Verzweigungen, gleichzeitig hoher Anteil an vertikalen Elementen (ca. 80 - 160 cm Höhe), bspw. Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß, Raps, bevorzugt feuchte Standorte	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Acrocephalus palustris</i>	Teichrohrsänger	enge Bindung an vertikale Strukturelemente des Röhrichts, vor allem Schilf, bevorzugt hohe Halmdichte (> 200 - 300 Halme / m²), bevorzugt Altschilfbestände, welche nicht im Wasser stehen müssen, auch Mischbestände mit Rohrkolben oder Rapsfelder, Brennnesseln, Kratzdistelbestände	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	locker bewachsene Flusskiesbänke, eingeschnittene Gebirgsflüsse, geschlossene Gehölzbestände in Wassernähe; Kies- und Sandgruben; seltener an Binnengewässern, Hafenanlagen, Tümpeln, Fels- und Kiesküsten	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen, Düngewiesen, Ackerland, extensive Weiden	offene Rasenfläche vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	eutrophe, flache Binnengewässer, Sumpfbereiche, Altwässer, Stauseen, Feuchtrassen mit Gräben, wieder-vernässte Wiesen, Temporärgewässer	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	eutrophe, deckungsreiche Binnengewässer mit oft klei-	keine Habitatstrukturen vorhanden	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Kommentar)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
		nen offenen Wasserflächen, zur Zugzeit auch auf gro- ßen, flachen Seen, Überschwemmungsflächen, Riedge- bieten, kleinen Mooreseen	kein Vorkommen gemäß BVA	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	mosaikartige Offenlandschaften mit teils höherer Vegeta- tion, rasenbesetzten Freiflächen, Sitz- und Singwarten (Bäume, Sträucher); küstennahe Kiesböden, Heiden- und Trockenrasen, Kahlschläge in Kiefernwäldern, Step- penlandschaften, Schotterflächen, Abraumhalden, Kies- gruben, abgeerntete Äcker	geringfügig geeignete Offenlandschaft mit Ra- senfläche vorhanden keine Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	offene, zumindest baum- und straucharme Flächen mit höheren Warten (z.B. Weidezäune, einzelne Stauden), die meist feucht sind und daher rasch abkühlen oder sich nur langsam erwärmen, ausreichend Bodendeckung, jedoch nicht zu dicht und hoch, z.B. Moore, Heideflä- chen, küstennahe Dünen, Feuchtwiesen, Dauerweiden, Ruderalflächen	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich struktu- rierter Krautschicht, sehr hoher Deckungsgrad und sehr schattige Flächen werden gemieden, sonnige, aufgelo- ckerte Waldränder, lichte Laub- und Nadelwälder, Feld- gehölze, Streuobstbestände u.a. (RL D: 3; RL M-V: 3)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	Küsten und vorgelagerte Inseln, ebenso im Landesinne- ren, felsig-kiesige bis lehmige Böden, Schotterterrassen, Felsküsten, Sand- und Schlickwatt; seltener an Hafenan- lagen und Wellenbrechern, Muschelbänken und Süß- wasserseen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, keine Verbreitung vorhanden/ bekannt
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	offene Landschaften mit deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation; Moore, Tundren, Verlandungsgürtel, Dünen, Salzwiesen, Aufforstungsflächen, Flussniederun- gen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, keine Verbreitung vorhanden/ bekannt
<i>Athene noctula</i>	Steinkauz	offene Landschaften mit Höhlen, Singwarten, Ansitzmög-	kurze Rasenvegetation vorhanden, jedoch	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Kommentar)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
		lichkeiten und kurzer Vegetation; kopfbaumreiche Wie- sen und Weiden, Streuobstwiesen, lichte Parks und Dörfer, nehmen Nistkästen sehr stark an	keine passenden Gehölzbestände kein Vorkommen gemäß BVA	gedeckt
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	reich strukturierte Landschaften, Brut an Felswänden oder Steilhängen, selten auch am Boden oder in Nistkäs- ten/ auf Bäumen, offene Landschaften mit lockerer Be- waldung oder landwirtschaftlicher Prägung	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, keine Verbreitung vorhanden/ bekannt
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	steinige, lehmige und sandige Offenböden, Ödland, Steppen, Küstendünen; gelegentlich an Salzseen und trockenen Kulturflächen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrandläufer, Kleiner	sumpfige Feuchtflächen mit niedriger Vegetation und in Gewässernähe, Strandrasen, Schlickflächen; seltener Moore, Binnengewässer, Überschwemmungsflächen, frisch umgebrochene Äcker	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Heide- und Waldbiotop, Moore, Kiefernbestände, Wald- lichtungen, Kahlschläge; auf Sandböden	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	vegetationslose Böden am Salzwasser; sowohl an Küs- ten als auch an salzhaltigen Binnengewässern (Berg- bau); flache Lagunen, Sand- und Schlickflächen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	überwiegend seichte Süßwasserflächen, vegetationsar- me Flächen mit grober Bodenstruktur, Schotter-, Kies- und Sandufer bzw. -inseln, Flüsse und künstliche Erd- aufschlüsse (z.B. Kiestagebaue), zum Teil auf wasserna- hen Ackerflächen, am Meer meist binnendeichs oder an Flussmündungen	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	offene, vegetationslose Flächen, bevorzugt Küsten bzw. Salzwasser, Sand- und Kiesböden, Dünenränder, kurz- rasige Strauchwiesen, Spülflächen, kahle See- und Flussufer, abgelassene Fischteiche, Kiesgruben, sandige Äcker, Torfstiche	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Kommentar)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Heidegebiete, Moore, Dünen; Waldlichtungen und Auf- forstungsflächen; seltener Kulturland (Wiesen, Äcker); stellenweise Schilfbestände, Salzwiesen und Verlan- dungszonen	geringfügig geeignete Rasenflächen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Verlandungsgesellschaften und sehr feuchte Moore bis trockenes Wiesen- und Ackerland, Nest zwischen Schilfröhricht, niedrigen Büschen, Hochstauden, Seggen und Gräsern, Getreide	geringfügig geeignete Rasenflächen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher, Deckung gebender Krautschicht, bevorzugt tiefgründige bis etwas feuchte Böden, fehlt in ganz trockenen oder baumbe- standenen Flächen, Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen	geringfügig geeignete Rasenflächen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	offenes bis halb offenes Gelände, z.T. verbuschte Bra- chen und Sukzessionsflächen, bevorzugt extensiv ge- nutzte Wiesen, feucht bis staunass oder trocken mit dichtem Bestand, Getreidefelder, Rüben- und Kartof- feläcker, Kleeschläge	geringfügig geeignete Rasenflächen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vielseitig, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten, Legeplätze reichen von alpinen Waldlandschaften bis zur offenen Marsch, auch in Städten, fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaf- ten <i>RL D: V</i>	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Grauammer	offene Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzel- büsche und -bäume, Feldhecken, Alleen)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	Charaktervogel halboffener Lebensräume mit großer ökologischer Potenz, schon einzelne Bäume oder kleine Gebüschinseln reichen zur Ansiedlung, abwechslungs- reiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehöl-	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Kommentar)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
		zen, Waldränder und –lichtungen (RL D: V; RL M-V: V)		
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	Trockenterrassen, offene Landschaften mit lockeren, sandigen Böden, abgeerntete oder niedrig bewachsene Ackerflächen mit angrenzenden sporadischen Gehölzbeständen, früher auch Heideflächen, teils sonnige Waldränder	niedrigbewachsene Mahdflächen sowie angrenzende Gehölzstrukturen vorhanden Vorhaben gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	in Röhrrichten, verschlufte bzw. mit Stauden bewachsene Ufer von Vorflutern oder Bewässerungsgräben, Verlandungszonen, landseitige Schilfbestände, Böden mit gut entwickelter Krautschicht (Großseggen, Bittersüß), Pfeifengraswiesen, Niedermoorflächen, Staunässeflächen, tlw. an Acker- und Wiesenrändern	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	Wälder, Hecken, Gebüsche, Parks, Gärten, vor allem unterholzreiche Baumbestände und Waldränder von Laub- und Mischwäldern mit arthropodenreicher Laubstreu, auch Koniferen-Jungbestände, bevorzugt Gewässernähe oder feuchte Standorte	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorhaben gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sehr vielseitig, u.a. an steilen Felswänden, Steilküsten und Steinbrüchen, in Flusstälern und Waldgebirgen, Jagdgebiete in der Offenlandschaft und an Waldrändern; sehr selten in geschlossenen Wäldern und der alpinen Stufe	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	offene Trockenflächen mit niedriger und lückenhafter Vegetation, vorzugsweise auf lehmigen Sandböden, strukturreiche Geländebereiche, Ruderal- und Rasenflächen, Brachäcker, Sukzessionsflächen im Frühstadium	geeignete kurzrasige Vegetation mit umgebenen Strukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	nasse/feuchte Flächen mit z.T. dichter Vegetation, Duldung von Einzelbäumen, Hoch- und Flachmoore, Feuchtwiesen, landseitige Teile von Verlandungszonen, extensiv beweidetes Marschland, kleine sumpfige Stellen im Kulturland	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Kommentar)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Grus grus</i>	Kranich	feuchte bis nasse Niederungsflächen, Verlandungszo- nen, Moore, Feuchtwiesen, Seggenriede, Waldbrüche, Weide- und Getreideanbauflächen, allgemein störungs- arme Fläche (VS-RL)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorhaben gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	Küste, nahezu vegetationsloses oder kurzrasiges, offe- nes Gelände, Fels-, Kiesel- oder Sandstrände, Dünen, Wattwiesen, hinter Dünen gelegenes Wiesen- und Wei- deland, im Binnenland in Wassernähe	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	offene Landschaften mit stabilen Wasserstandsverhält- nissen im Seichtwasserbereich, Süß- und Brackwasser, überschwemmte Wiesen, Sandbänke mit Bewuchs	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nah- rungshabitat dienenden Rasenflächen, Gras- oder Stau- denfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, struktureiche Verlandungsberei- che von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moo- re (L M-V: V)	geringfügig geeignete Vegetation vorhanden, jedoch keine Hecken oder Strauchgruppen/ Einzelsträucher Vorhaben gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	offene Strukturen mit höherem Gebüsch und einzelnen Bäumen als Ansitzwarten	geringfügig geeignete Offenlandflächen vor- handen, jedoch ohne Gebüsche kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	bevorzugt Küsten; an fischereilichen Anlagen, Mülldepo- nien, Düne; lockeres Gras, Kiesstrände, Felsinseln, küs- tennahe Grasflächen, zunehmen auf Siedlungsdächern	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	Brut auf trockenem Untergrund mit kurzer Vegetation, z.B. auf Landzungen, kleinen Küsteninseln oder Sümp- fen, zunehmend in der Nähe von Kulturland; Nahrungs- suche im Küstenbereich aber auch im Binnenland, auf Äckern und Schuttplätzen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	in Weiß- und Braundünen, an vegetationsreichen Flach-	keine Habitatstrukturen vorhanden	keine, Habitatstrukturen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Kommentar)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
		küsten und Küsteninseln, Nahrungserwerb v.a. auf offe- ner See, zunehmend auf küstennahen Agrarflächen; Brut in Mooren und auf flachen Inseln, stellenweise auf Dä- chern küstennaher Siedlungen	kein Vorkommen gemäß BVA	werden nicht gedeckt
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	felsige Küsten/ Küsteninseln, gelegentlich Sandbänke und flache Küstenebenen; an Flussmündungen und in Dünen; selten in küstennahen Mooren oder auf Mülldepo- nien sowie in Fischereihäfen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	auf küstennahen Inseln, Lagunen und Ästuarien; an Abgrabungsgebieten und Salinendämmen; stellenweise an größeren Binnenseen und Stauseen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	flache, eutrophe Binnengewässer, Marschen, Salzwie- sen, Fischteiche, Flussschleifen, Küstenbereiche mit Inseln und Halbinseln	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	Verlandungsgesellschaften auf fester im oder am Wasser liegender Unterlage mit dichter, nicht zu hoher Vegetati- on, Röhricht- und Großseggenesellschaften, Inseln an verschiedenen Typen langsam fließender und vor allem stehender Gewässer mit nutzbarer Wasserfläche, vor- zugsweise Binnenland, an der Küste bevorzugt Salzwie- sen, Nahrungssuche auf Acker- und Rasen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	Heide- und Moorgebiete, Steppen in Gewässernähe, feuchte Extensivweiden, Großseggenriede; Marschen, Seeufer, geschützte Meeresbuchten, Überschwem- mungsgebiete	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	Flächen mit üppiger Krautschicht und Sträuchern oder Bäumen, dichtes Ufergebüsch, verkrautete Kahlschläge und Waldlichtungen mit Stockausschlägen, hohe Kraut- bestände am Rande von Bruchwäldern, Wiesen oder Sümpfen, horstbildende Seggen- und Grasfluren, dichte Verlandungsgürtel, Flussaue, Jungwald, Parkanlagen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Kommentar)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	Vegetation der Verlandungsbereiche, Röhricht- und Schilfbestände, Großseggen- und Krautfluren; gewässernahe Sträucher und Bäume	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	offenes Gelände mit ca. 30 cm hoher Krautschicht und Staudenflur bzw. Sträuchern oder einzelnen Bäumen, sowohl trockene als auch feuchte Standorte, extensive Weiden, Hochmoore, Heide- und Ruderalflächen, Großseggensümpfe	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	halboffene Landschaften mit sandigen Böden und vegetationsfreien Bereichen; Sukzessions- und Kahlschlagflächen, militärisches Übungsgelände; Braunkohlegruben; lichte Wälder und Waldränder; Streuobstwiesen, sandiges Kulturland mit Hangexposition und Sitzwarten; Bahndämme, Ödland	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	nasse Laubholzvegetation im Tiefland mit hohem Deckungsgrad von Bäumen und Büschen sowie halboffenen Kraut- und Hochstaudenvegetation, uferbegleitende Gehölze, Bruchwaldränder und Verlandungszonen	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder, an Flusssäumen und Waldrändern, verwilderte Parks und Gärten, dichte Feldgehölze	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen	nasse Standorte mit Deckung und schütter bewachsenen oder freien Bodenflächen zur Nahrungssuche, frühe Sukzessionsstadien dynamischer Verlandungsbereiche, Standorte mit anthropogenen Eingriffen (Nassbrachen, Materialentnahmestellen, Dammschüttungen, Schlamm- und Klärteiche, Salinen, Schilfgräben in der Ackerlandschaft)	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	große Moore und nasse Wiesen, Verlandungszonen von Seggen-, Rohrkolben- und Schilfbeständen, Quellsümpfe, vernässte Stellen auf Viehweiden	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Kommentar)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	Küsten, Inseln an und im Flachmeer, Binnenseen und naturnahe Fließgewässer, Fischteiche, außerhalb der Brutzeit in marine Flachwasserzonen, Brackwasserlagunen, Flussmündungen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	kurzrasige Flächen mit Seggen und Gräsern, kurzstämmigen Bäumen und Sträuchern, feuchte bis nasse Wiesen und Weiden, Acker- und Brachflächen, Ruderalfluren, gewässernahe Verlandungsbereiche	offene Fläche, jedoch keine Strukturelemente (Bäume, Sträucher) oder Gewässernähe vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	offene, trockene bis sehr feuchte Flächen; Hoch- und Übergangsmoore, seltener Ackerbrachen oder Mähwiesen; Feuchtwiesen, Überschwemmungsgebiete, Seichtwasserzonen; Flachküsten der Binnengewässer und Flussmündungen	geringfügig geeignete Rasenfläche vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Steppen und Waldsteppen, offenes, strukturreiches Ackerland mit Hecken und Feldgehölzen; Heidegebiete, Weideflächen, Staudenfluren	offene Rasenfläche, jedoch keine Strukturelemente (Hecken, Feldgehölze) vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Küste, Brut an Klippen oder an Binnenseen auf Bäumen, Salz- und Brackwasser, küstennahe Binnengewässer	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan/ Jagdfasan	offene bis halboffene Landschaften mit ausreichend Deckung, Agrar- und Weideflächen mit Feldgehölzen und Baumreihen, abwechslungsreiche Kulturlandschaften	halboffene bis offene Rasenfläche vorhanden Verbreitung gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	feuchte Niederungswiesen, Moore, Seegenwiesen; küstennahe Tümpel und Gräben; extensive, nasse Wiesen und Äcker; selten auf Binnengewässern oder im Gezeitenbereich	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit viel Unterholz oder Jungwuchs, vorzugsweise durchlichtete Standorte ohne vollständigen Kronenschluss, reich strukturierte Baumschicht, mit lückigem Unterstand und stellenweise gut entwickelter Strauchschicht, Krautschicht lückig bis flächendeckend, frische bis trockene Standorte	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Kommentar)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Waldesinneres, nicht zu dichte, schattige Wälder mit weitgehend freiem Stammraum und relativ wenig Krautvegetation, Hoch- oder Niederwald (Bäume mind. 8 - 10 m hoch), geschlossenes Kronendach, vor allem Natur- oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Rotbuche, Hainbuche, Stiel- oder Traubeneiche, auch Weidenauen, Feldgehölze, kleinere Baumgruppen in Siedlungen (RL M-V: 3)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	in Nadel-, Laub- und Mischwäldern mit höheren Baumkronen, an Waldrändern und an Lichtungen in dichten Waldbeständen, tlw. In Parks und Gärten	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	lichte, aufgelockerte Waldbestände, an Waldrändern und in durchsonntem Gebüsch, kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluss und geringer Entwicklung der Strauchschicht, weitgehend einschichtiger Baumbestand mit genügend Lichteinfall, gut ausgebildete Strauchschicht und starke, weitgehend flächendeckende Krautschicht	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	nasse Heiden, Hochmoore und Niederungen; extensive Wiesen und Äcker mit angrenzendem Weidenbewuchs; Sandbänke von Küstenbereichen; Renaturierungsflächen (Tagebau)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Gehölzdickichte mit kleinen freien Flächen, bevorzugt naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder, dichte Auwaldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze, Heckenlandschaften, Parklandschaften und Gärten	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	Seichtwasserzonen und schlammig bis sandige Uferbereiche von Meeresküsten, Flussmündungen oder Binnengewässern	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	offene Freiflächen mit bodennaher Deckung und ausgeprägter Kraut- bzw. Strauchschicht, extensive Weiden	Offenlandbereiche mit geschlossener Vegetationsdecke vorhanden, jedoch lediglich gering-	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Kommentar)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
		und Wiesen, Verlandungszonen von schilfreichen Klein- gewässern, Niedermoorflächen, Dammböschungen, junge Forstflächen, auf Mais- oder Kartoffeläckern	ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht vor- handen Vorkommen gemäß BVA bestätigt	gedeckt
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	offenes, vorwiegend gut besonntes und trockenes Ge- lände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und höheren Warten, locker stehende höhere Bäume werden toleriert, auch feuchte Vegetation, die den Anfor- derungen entspricht, extensiv bewirtschaftete Flächen, Ruderalflächen, Industrieanlagen, aufgelassene Weiden, Brachflächen, Streuwiesen	offene Rasenfläche mit geschlossener Vegeta- tionsdecke und angrenzenden Sitzwarten vor- handen Vorkommen gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	lichte Wälder mit Flugmöglichkeiten und entwickelter Kraut- und Strauchschicht, bevorzugt Laub- und Laub- mischwälder mit hohen Bäumen, auch in reinen Nadel- forsten, Randzonen oder Schneisen (RL D: V; RL M-V: 2)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente	an Küstenbereichen, vorgelagerten Inseln und Muschel- bänken, selten an Binnenseen, teilweise im Bereich des Wattenmeeres	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	vegetationsarme Küstenstellen, Kiesbänke, sandige Flussmündungen; Nahrungssuche an Flachwasserberei- chen der Küste und von Strandseen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Sterna caspia</i> (<i>Hydropogone caspia</i>)	Raubseeschwalbe	flache Sandstrände an Küsten und Meeresbuchten, auf Inseln größerer Binnenseen; störungsarme Flachwas- serbereiche	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	kurzrasige Salzwiesen an Flachküsten, Wattküsten, Dünen, Flussmündungen, naturnahe Flussläufe, Seen und Teiche mit wenig bewachsenen, geschützten Brut- plätzen, Kies- und Sandgruben, künstliche Schotterinseln	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Sterna paradisea</i>	Küstenseeschwalbe	überwiegend an flachen Küstenbereichen, sehr selten an Binnengewässern; Dünenbereiche; muschelschillhaltige Sandstrände; Priele, Hafenbecken	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Kommentar)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Sterna sandivicensis</i>	Brandseeschwalbe	Flachwasserbereiche von Meeresküsten; vegetationslose Sand- und Kiesstrände sowie flache Inseln und Halbinseln; überwiegend an Salz- und Brackgewässern, seltener in Binnengewässern	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	breites Habitatspektrum, gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, in Wäldern hauptsächlich Randlinien wie Waldmantel und gebüschreiche Ränder von Wegen und Blößen sowie Jungaufwüchse, kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss, Ufergehölze und Auwälder, größere Gebüschkomplexe, Strauchgürtel von Verlandungszonen, Bruchwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten	einseitig offene Landschaft, jedoch keine Feldgehölze oder Hecken vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen, Bahndämme, Weg- oder Straßenränder, trockene Gebüsche und lockere Hecken mit dichter Krautschicht	einseitig offene Landschaft, jedoch keine Dornsträucher oder Hecken vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Hochmoore mit geringem Baumbestand; offenes Wasser und Sümpfe in Taiga und Tundra; nahrungsreiche Flachwasserzonen und Überschwemmungswiesen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	offene Flächen mit feuchten Nahrungsgebieten, niedriger Vegetation mit Nestdeckung; häufig in küstennahen, unbeweideten Grasländern oder Salzmarschen; Gezeitenbereiche und Salzmarschen; im Landesinneren auf Flussskiesbänken, Hochmooren und Überschwemmungswiesen	einseitig offene Landschaft, jedoch keine Gewässer- oder Küstennähe vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften, bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Nadelwälder, mit hoher Bodenfeuchtigkeit, an deckungsreichen Fließgewässern, in abwechslungsreichen Parklandschaften und Gehölzen, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften und Gärten	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg- Vorpommern (BVA)?	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	flache, baumarme Flächen mit kurzer oder fehlender Vegetation, Hochmoore, Viehweiden, Flugplätze, Heide- flächen, Schotter- und Ruderalflächen	baumarme Rasenflächen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen